

Eidgenössisches Finanzdepartement
Per E-Mail: SEM:
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch und
Albrecht.Dieffenbacher@sem.admin.ch
und
SECO:
daniel.keller@seco.admin.ch und hans-peter.egger@seco.admin.ch

Kaufmännischer Verband Schweiz
Hans-Huber-Strasse 4
Postfach 1853
CH-8027 Zürich

Telefon +41 44 283 45 45
Fax +41 44 283 45 65
info@kfmv.ch
kfmv.ch

Zürich, 5. September 2017

**Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV)
Änderung der Verordnung über die Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) und über Zulassung,
Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Kaufmännische Verband die Gelegenheit wahr, sich im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung zu äussern.

Allgemeine Bemerkungen

Die vom Parlament am 16. Dezember 2016 beschlossene Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative schränkt den freien Personenverkehr mit EU/EFTA-Ländern nicht ein und ist nach Angaben des Bundesrats mit dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU kompatibel. Eine Antwort der EU dazu ist allerdings noch ausstehend. Der Zuwanderungsartikel wird durch die Gesetzesänderung in der Verfassung hingegen nur teilweise umgesetzt.

Für den Kaufmännischen Verband steht im Vordergrund, dass bei der Umsetzung der Initiative an den Bilateralen Verträgen sowie auch am freien Personenverkehr weitestgehend festgehalten wird aber gleichzeitig das inländische Arbeitskräftepotenzial besser gefördert und ausgeschöpft wird.

Das vom Parlament beschlossene Ausführungsgesetz setzt bei der Ausschöpfung des Inländerpotentials bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung an: Die bei den öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen Gemeldeten, sollen so künftig bei der Stellensuche bevorzugt werden, indem die öffentliche Arbeitsvermittlung einen Informationsvorsprung erhält für Berufsarten, bei denen die durchschnittliche Arbeitslosenquote 5% erreicht. Diese Stellenmeldepflicht betrifft gemäss Schätzungen rund 30% der gemeldeten Stellensuchenden.

Der Bericht zur Änderung der Arbeitsvermittlungsverordnung geht von einem noch nicht zu beziffernden Aufwand der Massnahmen aus. Auch ist die Wirkung ungewiss. Diese Punkte müssen nach Meinung des Kaufmännischen Verbands dringend geklärt werden.

Der Kaufmännische Verband äussert sich im Folgenden vornehmlich zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen im Bereich der Arbeitsvermittlungsverordnung.

Änderung der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV)

Die in Absatz 1 von Art. 21a AuG verlangten Massnahmen zur Ausschöpfung des inländischen Arbeitsmarktpotenzials verlangen keine zusätzlichen Verordnungsbestimmungen und können durch den Bundesrat festgelegt werden. Der Kaufmännische Verband unterstützt Massnahmen zur Förderung der einheimischen Fachkräfte. Die Rahmenbedingungen für eine verbesserte Ausschöpfung der einheimischen Fachkräfte durch die bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und ausserberufliche Aktivitäten und die Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit von Arbeitnehmenden müssen jedoch von Gesetzgeber und Arbeitgeber gleichermaßen angepackt werden.

Art. 53a Schwellenwert und Liste der betroffenen Berufe

Die Meldepflicht soll gemäss der gesamtschweizerischen durchschnittlichen Arbeitslosenquote in Berufsarten gelten. Der Schwellenwert soll bei 5% liegen. Die Liste der meldepflichtigen Berufsarten wird jährlich durch das WBF aktualisiert.

Den Schwellenwert von 5% erachtet der Kaufmännische Verband als zu tief. Gemäss Berechnungen des SECO, wären (2016) 218'000 Stellen von der Stellenmeldepflicht betroffen. Bei 6% hingegen nur 135'000 Stellen. Der Bericht geht nicht auf die Zielsetzungen ein. Ist das Ziel, möglichst viele Stellen in die Meldepflicht einzuschliessen, sind 5% als Schwellenwert angemessen. Soll jedoch der bürokratische Aufwand auf einem Minimum gehalten werden, sind 6% wünschenswert. Der erläuternde Bericht erwähnt leider nicht, welche gut 90'000 Stellen in diesem einen Prozent eingeschlossen sind. Möglicherweise handelt es sich bei diesen 90'000 Stellen um solche mit hoher Fluktuation, wie z.B. im Baugewerbe. In diesem Fall wäre eine Erhöhung des Schwellenwerts vertretbar. Der Kaufmännische Verband würde es begrüessen, diese Unterschiede zwischen den einzelnen Schwellenwerten inhaltlich zu erläutern bevor man sich auf eine Zahl festlegt.

Die errechnete Arbeitslosenquote ist demnach nachfrageseitig. Das heisst, sie orientiert sich nach der von Stellensuchenden angegebenen Berufsbezeichnung. Die Meldepflicht hingegen ist angebotsseitig. Die dahinterliegende Annahme ist ein perfektes Matching von Angebot und Nachfrage. In der Realität ist dies jedoch kaum der Fall. Der Arbeitsmarkt ist durchlässig und Stellensuchende finden oft in verschiedenen Profilen eine Tätigkeit.

Das zweite **Problem liegt bei der jährlichen Arbeitslosenquote.** Die im Anhang des erläuternden Berichts aufgeführten Berufsarten unterliegen oft starken saisonalen Schwankungen oder befinden sich in tief-qualifizierten Berufen, mit hoher Fluktuation. Letztere Kategorie hat auch mit Abstand die höchste Arbeitslosenquote. Es erscheint daher wenig sinnvoll, für diese Berufsarten einen derart hohen administrativen Aufwand zu betreiben, da Stellen schnell wieder besetzt werden und das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit in anderen, oft auch höher qualifizierten Berufen für Stellensuchende nicht behoben wird. Auch dem Fachkräftemangel in bestimmten Berufen (z.B. akademische Berufe, Lehrberufe, Ingenieursberufe) wird so nicht beigegeben.

Hier ist es **sinnvoller, durch eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und ausserberufliche Aktivitäten und die Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit von Arbeitnehmenden das einheimische Fachkräftepotenzial auszuschöpfen.**

Art. 53b Stellenmeldung und Informationsbeschränkung

Die öAV soll durch die Stellenmeldepflicht gestärkt werden, indem der Abgleich zwischen Angebot und Nachfrage verbessert wird. Arbeitgebende sollen bei der Stellenmeldung unterstützt werden und die Stellenmeldung der Arbeitgebenden wird bestätigt (im Zusammenhang mit den Strafbestimmungen relevant).

Die Verbesserung dieses Abgleichs verlangt eine Neuorientierung der öAV. Das derzeitige Motto „Hauptsache Arbeit“ zielt darauf ab, Stellensuchende möglichst schnell in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Unter den neuen Bestimmungen in Art. 53b, soll diese Eingliederung jedoch passgenau sein. Ansonsten werden die Anforderungen gemäss Art. 53a hinfällig. **Diese Neuorientierung der öAV muss nach Ansicht des Kaufmännischen Verbands auch offen kommuniziert werden und die Mitarbeitenden der öAV entsprechend geschult sein.**

Die vorgeschlagene **Sperrfrist von 5 Arbeitstagen** scheint dem Kaufmännischen Verband jedoch unter den Umständen **angemessen**. Sie ist kurz genug, um den Rekrutierungsprozess eines Unternehmens nicht übermässig einzuschränken. Auf die Besetzung der Stelle hat sie jedoch **kaum Einfluss** und die Massnahme scheint daher nicht darauf abzuzielen, die **Arbeitslosenquoten** in den betroffenen Berufsarten zu beeinflussen.

Art. 53c Übermittlung passender Dossiers und Rückmeldung der Arbeitgeber

Die „passenden“ Dossiers der Stellensuchenden können den Arbeitgebenden mit oder ohne Einverständnis der Stellensuchenden zugestellt werden (in letzterem Fall anonymisiert). Eine Begründungspflicht der Arbeitgebenden im Falle einer Nichtberücksichtigung besteht jedoch nicht. Stattdessen besteht eine Mitteilungspflicht seitens Arbeitgebenden, d.h. die Eignung/Nicht-Eignung der Stellensuchenden muss gemeldet werden. Die nach Ansicht der Arbeitgebenden geeigneten Personen müssen zu einer Eignungsabklärung eingeladen werden, andernfalls gelten die in Art. 117a AuG festgelegten Strafbestimmungen.

Die in Art. 53c festgelegten Bestimmungen führen zu einem massiven Mehraufwand für öAV, Arbeitgebende und Kontrollbehörden (Kantone). Der Kaufmännische Verband erachtet die Bestimmungen aufgrund des oben beschriebenen zweifelhaften Mehrwerts für den Schweizer Arbeitsmarkt als unverhältnismässig.

Art. 53d Ausnahmen von der Meldepflicht

Der Kaufmännische Verband erachtet die in Art. 53d definierten Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht als **weitgehend sinnvoll**. Ausnahmen für befristete Stellen sollen bei Stellen mit einer Beschäftigungsdauer von unter einem Monat gelten. Auch der Ausschluss der Personalverleiher wird begrüsst.

Art. 53e Antragsrecht der Kantone

Das Antragsrecht der Kantone **wird begrüsst**.

Auswirkungen

Der erläuternde Bericht kann über die Anzahl betroffener Stellen hinaus keine Angaben zu den Auswirkungen des Vorschlags machen. Es wird jedoch von einem erheblichen Aufwand für die öAV

ausgegangen (plus 270 Vollzeitstellen). Der Aufwand für die Unternehmen kann nicht beziffert werden, genauso wenig wie der Aufwand für die Kantone für die Vollzugsaufgaben (Kontrollen). **Der Kaufmännische Verband verlangt die Erarbeitung einer Wirkungsanalyse bevor diese für den Schweizer Arbeitsmarkt wichtigen Vorschläge vom Bundesrat umgesetzt werden.**

Änderungen der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Der Kaufmännische Verband **begrüss**t die in der Verordnung vorgesehene **Optimierung der Zusammenarbeit zwischen der Sozialhilfe und der öAV**, sowie die Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration von anerkannten Flüchtlingen. Der Datenaustausch in Bezug auf Ergänzungsleistungen an die Migrationsbehörden ist im Grundsatz begrüssenswert. Unklar ist für den Kaufmännischen Verband der Zusammenhang mit der **Strategie des Bundes im Bereich Datenaustausch und Datenschutz**. Diese Überlegungen sind unseres Erachtens **weiter auszuführen**.

Fazit

Der vorgeschlagene Weg über die Stellenmeldepflicht ist für den Kaufmännischen Verband eine bürokratische Herausforderung mit ungewissem Nutzen und Kosten für Arbeitgeber und die öffentliche Hand. Der Vorschlag hat grosse Auswirkungen auf Unternehmensprozesse in der Rekrutierung. Auch die Prozesse und Kompetenzen der öffentlichen Arbeitsvermittlung müssten grundlegend geändert werden. Der Aufwand kann nach Angaben des SECO noch nicht beziffert werden.

Ohne eine vertiefte Wirkungsanalyse der vorgeschlagenen Massnahmen kann der Kaufmännische Verband den Ausführungsbestimmungen nicht zustimmen. Der Aufwand scheint in keinem Verhältnis zur Wirkung zu sein. Die flankierenden Massnahmen zum Freizügigkeitsabkommen greifen. Der Mehrwert der Stellenmeldepflicht ist demgegenüber ungewiss.

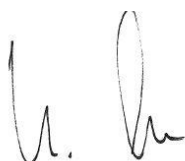
Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz



Karin Oberlin
Leiterin Beruf und Beratung,
Mitglied der Geschäftsleitung



Ursula Häfliger
Wirtschafts- und Sozialpolitik